

72. Erstreckt sich die Vorschrift des § 528 Abs. 1 Satz 2 ZPO. auch auf die sachliche Zuständigkeit?

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1909 i. S. B. (Rl.) w. R. (Bekl.).
Rep. I. 438/08.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien schlossen am 11. April 1907 einen schriftlichen Vertrag, nach welchem der Kläger am 15. desselben Monats „in das Bau-, Grundstücks- und Kommissions-Hypothekengeschäft“ des Beklagten „eintreten“ sollte, wie der Kläger behauptete als Kassenbote, wie der Beklagte behauptete, als Gesellschafter. „Als Sicherheitseinlage“ zahlte der Kläger einen Betrag von 1200 *M* ein, welcher beim Austritte aus dem Geschäfte zurückgezahlt werden sollte. Der Kläger trat jedoch die Stellung bei dem Beklagten nicht an. Er behauptete, im Einverständnisse mit diesem vom Vertrage zurückgetreten zu sein. Die Klage war auf Zahlung von 1200 *M* nebst Zinsen gerichtet.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten gemäß dem Antrage des Klägers. Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. In der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte erhob er den Einwand der sachlichen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte unter Hinweis darauf, daß in Berlin sowohl ein Gewerbegericht als ein Kaufmannsgericht errichtet sei. Das Berufungsgericht wies die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts ab. Die Revision wurde zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Aus der ... von der Revision nicht erschütterten Feststellung, der Kläger habe bei dem Beklagten — einem Gewerbetreibenden — gemäß dem erwähnten Vertrage die Stelle eines Kassenboten übernommen, hat das Berufungsgericht die Folgerung gezogen, das Gewerbegericht sei gemäß § 4 Nr. 3 und 1 des Gewerbegerichtsgesetzes zuständig; die in der Berufungsinstanz vom Beklagten erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Gerichts (§ 274 Nr. 1 ZPO.) sei begründet und die Klage aus diesem Grunde abzuweisen. Die Vorschrift des § 528 Abs. 1 Satz 2 ZPO., nach der unter bestimmten — hier gegebenen — Vor-

aussetzungen die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, selbst „wenn bei vermögensrechtlichen Ansprüchen für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist,“ in der Berufungsinstanz nicht mehr geltend gemacht werden kann, wird vom Berufungsgerichte für unanwendbar gehalten, indem es die Ansicht vertritt, daß diese Vorschrift sich nur auf die örtliche, nicht zugleich auf die sachliche Zuständigkeit beziehe. Dagegen behauptet die Revision, jene Vorschrift umfasse auch die sachliche Zuständigkeit.

Es handelt sich um eine Streitfrage, über die bisher weder in der Rechtslehre noch in der Rechtsprechung eine Einigkeit erzielt worden ist. Der erkennende Senat hält in Übereinstimmung mit dem Urteile des III. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 10. Juli 1903 (Jur. Wochenschr. 1903 S. 324) die vom Vorderrichter vertretene Ansicht für zutreffend. Schon in der Entscheidung des III. Senats wird darauf hingewiesen, daß bei der Beratung der Abänderung der Zivilprozessordnung von 1898 in der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben sei, das Gesetz wolle nur die Einrede der örtlichen Zuständigkeit treffen (vgl. Kommissionsbericht zu § 40 S. 30; Sahn, Materialien Bd. 8 S. 285). Von den Anhängern der Ansicht, § 528 erstrecke sich auch auf die sachliche Zuständigkeit, wird es abgelehnt, auf die Äußerungen der Kommission, die deren Rechtsauffassung klarstellten, Wert zu legen. Der Umstand, daß „ein Abgeordneter bei der Beratung das Gegenteil geäußert“ habe, soll „nicht ins Gewicht fallen, da dies eine ganz unmaßgebliche Privatmeinung sei.“ Es kann aber nicht anerkannt werden, daß dadurch der Vorgang in der Reichstagskommission ausreichend gewürdigt wird.

Die streitige Vorschrift beruht auf einem Antrage, der in dieser Kommission gestellt wurde. Nach dem Kommissionsberichte a. a. O. „wandte ein Vertreter der verbündeten Regierungen gegen den Antrag ein, er durchbreche ohne ausreichenden Grund das Prinzip der Zivilprozessordnung, wonach in den Fällen des ausschließlichen Gerichtsstandes die Unzuständigkeit ohne Rücksicht auf eine entgegengesetzte Vereinbarung der Parteien in jedem Prozessstadium von Amts wegen zu berücksichtigen sei, und ließe sich mit dem Zwecke, den das Gesetz mit der Bestimmung ausschließlicher Gerichtsstände verfolge, nicht vereinigen.“ Darauf wurde „von verschiedenen Mitgliedern

der Kommission erwidert, wenn die strikte Durchführung der grundlegenden Prinzipien der Zivilprozessordnung in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten führe, wie dies hier zutrefte, so dürfe man vor einer Durchbrechung der Prinzipien nicht zurückschrecken. Da der Antrag sich nur auf den örtlichen Gerichtsstand, nicht auch auf die Fälle der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit beziehe, seien begründete Bedenken dagegen nicht zu erheben.“ Demnächst wurde der Antrag, nach welchem die neue Bestimmung als Abs. 3 des § 40 BPO. eingestellt werden sollte, von der Kommission in erster Lesung angenommen. In der zweiten Lesung beschloß die Kommission auf Vorschlag der Redaktionskommission, die Vorschrift dem § 490 Abs. 1 (jetzt § 528 Abs. 1) einzufügen. Das Ergebnis ist auch bei den späteren Beschlussfassungen im Reichstage selbst festgehalten worden. Im Hinblick auf diesen Hergang darf nicht von einer „ganz unmaßgeblichen Privatmeinung“ gesprochen werden. Die Reichstagskommission ist es gewesen, welche die erörterte Gesetzesvorschrift geschaffen hat. Die in der Kommission über die Tragweite der Vorschrift ohne Widerspruch abgegebenen Erklärungen haben daher eine Bedeutung, die dem Werte der einem Gesetzentwurfe beigegebenen Begründung im wesentlichen gleich zu achten ist. Jene Erklärungen betrafen ein in der Entstehung begriffenes Gesetz, sie waren „Zeugnis über Geschehenes“, nicht belanglose „Reflexionen über Geschehenes“ (vgl. Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozessrechts, § 22 Nr. IV 3, 4, S. 283/4); sie verdienen aus diesem Grunde für die Ermittlung des Gesetzeswillens gebührende Beachtung.

Wenn der Einwand erhoben worden ist, der auf die örtliche Zuständigkeit sich beschränkende Gesetzeswille habe in der „allgemeinen Fassung des Gesetzes“ keinen Ausdruck gefunden, so kann dem nicht beigespflichtet werden. Mit Recht wird u. a. von Seuffert (Komm. z. BPO., Anm. 3 zu § 528) betont, daß das Wort „Gerichtsstand“ auf die örtliche Zuständigkeit hinweist. Ganz unhaltbar wäre es, aus dem Umstande, daß die neue Vorschrift nach der ursprünglichen Absicht der Kommission dem § 40 BPO., in welchem der Ausdruck „Gerichtsstand“ ausnahmsweise auch die sachliche Zuständigkeit begreift, angefügt werden sollte, einen Grund für den weiteren Sinn des § 528 Abs. 1 Satz 2 herleiten zu wollen. Es geht nicht an, auf unsichere Schlussfolgerungen aus dieser von der Kommission selbst

in der zweiten Lesung aufgegebenen Absicht mehr Gewicht zu legen als auf die allem Mißverständnisse entzogenen ausdrücklichen Erklärungen der Kommission. Finden sich hiernach Wille und Ausdruck des Gesetzes und Gesetzesurhebers im Einklange, so stellt sich § 528 Abs. 1 Satz 2 BPD. als eine Rechtsnorm dar, welche nur die vom Berufungsgerichte seiner Entscheidung zugrunde gelegte Auslegung zuläßt.

Im Hinblick auf das gewonnene zweifelsfreie Ergebnis bedarf es keiner Erörterung darüber, ob nicht auch die öffentlichrechtliche Bedeutung der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit, namentlich in Ansehung der besonderen Gerichte, dafür angerufen werden könnte, daß das Gesetz sich nur auf die örtliche Zuständigkeit erstreckt. . . .